

## RECHTSANWÄLTE

BERND SCHÄFER  
JÖRG DAVID  
ANDREAS RÜHL  
JOHANNES SCHÄFER  
SABINE SCHMITT\*

Bernd Schäfer u. Kollegen, Rechtsanwälte, Postfach 10 12 13, 61152 Friedberg

aaXlegal®group  
law consultants

61152 FRIEDBERG/HESSEN  
Postfach 10 12 13  
Haagstraße 8-10  
Telefon (0 60 31) 1 20 32 u. 7 32 53  
Telefax (0 60 31) 6 21 87  
eMail: info@raberndschaefer.de  
www.RaBerndSchaefer.de

Zweigstelle:  
80538 München, Oettingenstraße 25, Telefon (089) 29 19 01 0

\* Kooperationskanzlei Hungen:  
35410 HUNGEN - Gießener Str. 5  
Telefon (0 64 02) 5 19 74 84  
Telefax (0 64 02) 5 19 74 85

Kooperationsbüros in:

- Deutschland	München	(RA Karl Jusek)
	Hamburg/Ahrensburg	(RA und Notar Dr. Christan Prasse)
	Berlin	(RA Jörg Franzke)
- Österreich	Imst/Tirol	(RA Dr. Markus Skarics)
- Italien	Reggio Emilia/Bologna	(RAe Fornacari & Schlick)
	Meran/Südtirol	(RA Dr. Pirhofer & Partner)

Datum:	29.09.2016 schä-cs
REG-Nr. (bitte angeben)	- ohne -

**Achtung - Achtung**

**Wichtig**

### Inanspruchnahme von Unternehmen und Handwerksbetrieben durch die Sozialkassen Bau Hier: Unwirksamkeitserklärung der Allgemeinverbindlichkeit für die Jahre 2008, 2010 und 2014 durch das Bundesarbeitsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass am 21.09.2016 das Bundesarbeitsgericht in zwei Musterverfahren entschieden hat, dass, teilweise aus formalen Gründen, teilweise aus fehlenden Darlegungen, die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für die Tarifverträge Bau 2008, 2010 und 2014 für unwirksam erklärt worden sind (schriftliche Ausführungen liegen noch nicht vor).

Das bedeutet, dass die Betriebe, die aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung für die Jahre 2008 bis 2011 und 2014 (die Allgemeinverbindlichkeitserklärung 2008 betrifft auch das Jahr 2009 und die von 2010 auch das Jahr 2011) von der Soka Bau auf Beiträge in Anspruch genommen werden, nicht in Anspruch genommen werden können, da die Allgemeinverbindlichkeit unwirksam ist.

Für laufende Verfahren, in denen wir die einzelnen Mandanten schon vertreten, werden wir die entsprechenden Einwendungen an das Gericht direkt von hier aus vornehmen.

### Was aber passiert mit schon ausgeurteilten bzw. gezahlten Beträgen?

a.) **Sofern freiwillig Beiträge gezahlt wurden, können diese zurückgefordert werden, gegebenenfalls unter Abzug erfolgter Erstattungsleistungen.**

**Dies natürlich nur, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.**

Kanzlei RAe Bernd Schäfer & Kollegen ist ein rechtlich selbstständiges Mitglied der aaXlegal group.  
Hinweis: - Telefonische Auskünfte sind unverbindlich – fallbezogene Daten werden elektronisch gespeichert -

Postbank Frankfurt/M.  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE91500100600157346608

Volksbank Mittelhessen  
BIC: VBMHDE5F  
IBAN: DE6251390000086987201

Commerzbank AG, Friedberg/H.  
BIC: COBADEFFXXX  
IBAN: DE96513400130182263400

Sparkasse Oberhessen  
BIC: HELADEF1FRI  
IBAN DE52518500790051006488

BTV Sölden/Österreich  
BIC: BTVAAT22  
IBAN: AT771640000170048245

USt-IdNr.: DE112261963

- b.) Sofern Sie sich noch in der Saldierung befinden und keine rechtskräftige Entscheidung getroffen ist, sollte auf jeden Fall versucht werden, durch Neuberechnung der Differenzzahlungsbeträge im Rahmen der Saldierung die Angelegenheit zu Gunsten der Mandanten zu regeln.
  
- c.) Für den Fall, dass bereits rechtskräftig ein Urteil ergangen ist, besteht generell die Möglichkeit der sogenannten Restitutionsklage, die binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils eingereicht werden muss.

Allerdings besteht hier das Problem, dass der 10.Senat bei seinen Entscheidungsverkündungen am 21.09.2016 ausdrücklich erklärt hat: „Dass rechtskräftig abgeschlossene Klageverfahren über Beitragsansprüche von der Feststellung der Unwirksamkeit nicht berührt werden und eine Wiederaufnahme des Verfahrens insoweit im Rahmen der Restitution nicht möglich ist.“

Ob und inwieweit dies Bestand haben kann, ist fraglich, so dass im jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass gegebenenfalls, wenn entsprechende Weisungen durch die Mandanten erfolgen, derartige Restitutionsansprüche durchaus rechtshängig gemacht werden müssen.

Allerdings steht zu erwarten, dass aufgrund des diesbezüglichen Hinweises des Bundesarbeitsgerichts dieses in den Entscheidungsgründen auch ausdrücklich hierzu Stellung beziehen wird und die diesbezüglichen Einschränkungen klar darlegen wird. Dann wären allerdings Restitutionsklagen zum Scheitern verurteilt.

Hier bleibt abzuwarten, was sich aus den Entscheidungsgründen ergibt.

Versuchen sollte man es aber gleichwohl.

Im Übrigen scheint mit der Entscheidung für die Kalenderjahre 2012 und 2013 über die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen durch das Bundesarbeitsgericht im Dezember zu rechnen zu sein.

Wir stehen jederzeit für Beratung und Vertretungen, gegebenenfalls auch erforderliche Rückforderungen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Bernd Schäfer)  
- Rechtsanwalt -